

Losgewinn - Arbeitslohn

A. Erläuterung

(1) Gewinne aus einer vom Arbeitgeber veranstalteten Verlosung sind grds. dann Arbeitslohn, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses erbrachten Arbeitsleistung und dem Losgewinn besteht; ein solcher Zusammenhang ist z.B. anzunehmen, wenn an der Verlosung nur die Arbeitnehmer teilnehmen dürfen, die in bestimmten Zeiträumen wegen Krankheit nicht gefehlt haben.

(2) Führt ein Arbeitgeber im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens eine Verlosung durch, an der alle Arbeitnehmer teilnehmen, die einen Verbesserungsvorschlag eingereicht haben, so sind die verlostene Sachpreise Arbeitslohn der jeweiligen Gewinner.

B. Rechtsgrundlage

-> § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

-> § 2 Abs. 1 LStDV

C. Rechtsprechung

->BFH vom 15.12.1977 (USK 77231)

->BFH vom 25.11.1993 (USK 9383)